

## AKTIVVERSICHERUNG

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der reglementarischen Bestimmungen. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Verbindlich sind das ab 1. Januar 2020 gültige **Reglement<sup>1</sup>** und weitere anwendbare Rechtsgrundlagen. Das Reglement, die Merkblätter und Formulare können auf unserer **Homepage heruntergeladen<sup>2</sup>** werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post zu.

### Inhaltsverzeichnis:

1. Sparplan Standard oder Plus
2. Versicherter Jahreslohn / Koordinationsabzug
3. Einkauf von Vorsorgeleistungen
4. Invalidenrente
5. Ehegattenrente / Lebenspartnerrente
6. Todesfallkapital
7. Unbezahlter Urlaub
8. Scheidung
9. Austritt / Freizügigkeit
10. Weiterversicherung
11. Leistungsausweis
12. Pensionierung
13. Finanzierung von Wohneigentum
14. Hypothek der pk.tg

### 1. Sparplan Standard oder Plus

Die pk.tg bietet ab Alter 22 zwei Sparbeitragspläne an. Die Mehr-Beiträge beim Sparplan-Plus werden vollständig dem **Sparguthaben** gutgeschrieben. Die Auswirkungen auf die Altersrente können mit unserem **Berechnungstool<sup>3</sup>** berechnet werden.

Neu eintretende Versicherte werden im Plan „Standard“ versichert, ausser sie haben schon vor dem Versicherungsbeginn die Pensionskassenverwaltung über die Planwahl Plus in Kenntnis gesetzt.

#### Beitragsplan **Standard**

Alter	Risiko	Arbeitnehmer			Spargut-schriften	Risiko	Arbeitgeber		
		Verwaltung	Sparen	Total			Verwaltung	Sparen	Total
18-21	0.90%	0.13%		1.03%	0.00%	1.15%	0.17%		1.32%
22-24	0.90%	0.13%	7.26%	8.29%	16.50%	1.15%	0.17%	9.24%	10.56%
25-34	0.90%	0.13%	8.14%	9.17%	18.50%	1.15%	0.17%	10.36%	11.68%
35-44	0.90%	0.13%	9.02%	10.05%	20.50%	1.15%	0.17%	11.48%	12.80%
45-54	0.90%	0.13%	9.90%	10.93%	22.50%	1.15%	0.17%	12.60%	13.92%
55-65	0.90%	0.13%	10.34%	11.37%	23.50%	1.15%	0.17%	13.16%	14.48%
66-70	0.00%	0.13%	7.92%	8.05%	18.00%	0.00%	0.17%	10.08%	10.25%

Formulare und Links auf unserer Homepage:

<sup>1</sup> [www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf](http://www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf)

<sup>2</sup> [www.pktg.ch/Downloads/](http://www.pktg.ch/Downloads/)

<sup>3</sup> [www.pktg.ch/b20/](http://www.pktg.ch/b20/)

### Beitragsplan Plus

Alter	Risiko	Arbeitnehmer			Spargut-schriften	Risiko	Arbeitgeber		
		Verwaltung	Sparen	Total			Verwaltung	Sparen	Total
18-21	0.90%	0.13%		1.03%	0.00%	1.15%	0.17%		1.32%
22-24	0.90%	0.13%	9.24%	10.27%	18.48%	1.15%	0.17%	9.24%	10.56%
25-34	0.90%	0.13%	10.36%	11.39%	20.72%	1.15%	0.17%	10.36%	11.68%
35-44	0.90%	0.13%	11.48%	12.51%	22.96%	1.15%	0.17%	11.48%	12.80%
45-54	0.90%	0.13%	12.60%	13.63%	25.20%	1.15%	0.17%	12.60%	13.92%
55-65	0.90%	0.13%	13.16%	14.19%	26.32%	1.15%	0.17%	13.16%	14.48%
66-70	0.00%	0.13%	10.08%	10.21%	20.16%	0.00%	0.17%	10.08%	10.25%

- Eine Änderung des Sparplans ist jeweils auf den 1. Januar möglich und bis am **30. November** des Vorjahres schriftlich<sup>4</sup> per Post der **pk.tg** mitzuteilen.

### 2. Versicherter Jahreslohn / Koordinationsabzug

- Der versicherte Jahreslohn entspricht dem vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreseinkommen (gelegentlich anfallende Zulagen, Prämien oder Entschädigungen werden nicht berücksichtigt) abzüglich dem Koordinationsabzug. Es werden maximal CHF 341'280 versichert.
- Der Koordinationsabzug beträgt 25 % vom Jahreseinkommen, maximal CHF 21'330.

### 3. Einkauf von Vorsorgeleistungen

Wenn sämtliche Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebracht sind, können versicherte Personen bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (65. Altersjahr) zusätzliche Einlagen in das Sparguthaben einzahlen.

- Die Einkaufssumme ergibt sich aus dem vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben. Dieses berechnet sich auf der Basis des aktuell versicherten Jahreslohns.
- Verlangen Sie bei der Pensionskassenverwaltung eine Berechnung mit **Einzahlungsschein**.

### 4. Invalidenrente

Versicherte der **pk.tg**, die infolge Krankheit, Gebrechen oder einer Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gelten als invalid. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist.

- Grundvoraussetzung ist die Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung. Aufgrund von deren Entscheid oder allenfalls durch eigene vertrauensärztliche Abklärungen entscheidet die Pensionskassenverwaltung über den Grad der Invalidität und somit über die Rentenhöhe.
- Bei einer vollen Invalidität (Invaliditätsgrad mindestens 70 %) beträgt die Invalidenrente 60 % des massgebenden, versicherten Jahreslohns. Die Leistung ist also unabhängig von der Höhe des Sparguthabens und der Beitragsdauer des versicherten Mitgliedes.
- Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn, Lohnfortzahlung oder Krankenlohn.
- Die Ausrichtung der Invalidenrente erfolgt bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ab Monatserstem nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Letztere wird auf der Basis des bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführten Sparguthabens berechnet.

<sup>4</sup> [www.pktg.ch/f/Wahl-Spar-und-Beitragsplan.pdf](http://www.pktg.ch/f/Wahl-Spar-und-Beitragsplan.pdf)

## 5. Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Stirbt eine verheiratete (oder in eingetragener Partnerschaft lebende) versicherte Person, so hat ihr überlebender Ehepartner bis zum 65. Altersjahr der verstorbenen Person Anspruch auf eine Ehegattenrente von 42 % des versicherten Jahreslohns, sofern dieser Ehepartner im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet respektive verpartnert war.

### Wann besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?

Ein unverheirateter Lebenspartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, wenn vor dem letzten Pensionierungsschritt ein von beiden Partnern unterzeichneter **Antrag**<sup>5</sup> eingereicht wurde und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren **denselben amtlichen Wohnsitz** wie die versicherte verstorbene Person haben. Die pk.tg versteht unter amtlichem Wohnsitz jenen Wohnort, an dem die Papiere hinterlegt sind.
- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

## 6. Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen.

## 7. Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs sind die reglementarischen Beiträge ohne die Sparbeiträge vom Arbeitgeber und der versicherten Person zu entrichten.

## 8. Scheidung

Gemäss Scheidungsrecht hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung des anderen Ehegatten.

- Auf Wunsch erstellt die pk.tg die sogenannte Durchführbarkeitsbestätigung. Das heisst, sie berechnet die erworbene Freizügigkeit zwischen der Heirat und der Einreichung der Scheidung beim Gericht.

## 9. Austritt / Freizügigkeit

Beendet eine versicherte Person ihr Anstellungsverhältnis, endet die Versicherungspflicht. Über die Verwendung der Freizügigkeit entscheidet die austretende Person durch das Ausfüllen der entsprechenden Formulare:

- [Fragebogen für Austretende bis Alter 58](#)<sup>6</sup>
- [Fragebogen für Austretende ab Alter 58](#)<sup>7</sup>

## 10. Weiterversicherung

Beachten Sie dazu unser Formular [Weiterversicherung](#)<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> [www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf](http://www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf)

<sup>6</sup> [www.pktg.ch/f/Austritt-bis-Alter-58.pdf](http://www.pktg.ch/f/Austritt-bis-Alter-58.pdf)

<sup>7</sup> [www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf](http://www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf)

## 11. Leistungsausweis

- Jeweils anfangs Jahr wird allen Versicherten der Leistungsausweis zugestellt. Er gibt eine Übersicht über die der Versicherung zugrundeliegenden Lohndaten, die Beiträge und die Leistungen. Beachten Sie dazu unser [Merkblatt Leistungsausweis](#)<sup>9</sup>.

## 12. Pensionierung

Ab dem 58. Altersjahr ist die Pensionierung oder eine [Teilpensionierung](#)<sup>10</sup> möglich.

- Beachten Sie dazu unser [Merkblatt Pensionierung](#)<sup>11</sup>.

## 13. Finanzierung von Wohneigentum

Für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit dem eigenen Sparguthaben stehen zwei Möglichkeiten offen.

- Vorbezug: Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum  
Rückzahlung von Hypothekendarlehen  
Finanzierung wertvermehrender Investitionen im Wohneigentum  
Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft  
Der Vorbezug muss mit dem [Formular Gesuch WEF-Bezug](#)<sup>12</sup> angemeldet werden.
- Verpfändung: Die versicherte Person kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder die jeweilige Freizügigkeitsleistung an einen Darlehensgeber (Gläubiger) verpfänden. Dieses Pfand dient dem Gläubiger als zusätzliche Sicherheit. Die Verpfändung kann die Beschaffung von Fremdkapital erleichtern. Bezüglich Höhe und Fristen gelten die gleichen Bedingungen wie beim Vorbezug. Im Falle einer Pfandverwertung greift der Darlehensgeber auf das Pensionskassenguthaben des Verpfänders zurück. In diesem Zeitpunkt treten die Wirkungen des WEF-Vorbezugs ein.
- Beachten Sie dazu unser [Merkblatt Wohneigentum](#)<sup>13</sup>.

## 14. Hypotheken der pk.tg

Die Pensionskasse Thurgau gewährt Hypotheken an ihre Mitglieder zur Finanzierung von Wohneigentum. Mehr Informationen dazu in unserem [Merkblatt Hypotheken](#)<sup>14</sup>. Die aktuellen Hypothekenzinssätze können unter [http://pktg.ch/hypotheken/#zinssaetze\\_aktuell](http://pktg.ch/hypotheken/#zinssaetze_aktuell)<sup>15</sup> abgerufen werden.

## Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung:

- Für Versicherte, die vom Kanton, der Spital Thurgau AG und der PH TG besoldet werden:  
Dario Martino            071 677 99 27            dario.martino@pktg.ch
- Für Versicherte der Schulgemeinden:  
Lisa Huber                071 677 99 23            lisa.huber@pktg.ch
- Für Versicherte der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber:  
Alexandra Zehnder    071 677 99 24            alexandra.zehnder@pktg.ch

---

<sup>8</sup> [www.pktg.ch/f/Weiterversicherung.pdf](http://www.pktg.ch/f/Weiterversicherung.pdf)

<sup>9</sup> [www.pktg.ch/mb/Leistungsausweis.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Leistungsausweis.pdf)

<sup>10</sup> [www.pktg.ch/f/Teilpensionierung.pdf](http://www.pktg.ch/f/Teilpensionierung.pdf)

<sup>11</sup> [www.pktg.ch/mb/Pensionierung.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Pensionierung.pdf)

<sup>12</sup> [www.pktg.ch/f/WEF-Bezug.pdf](http://www.pktg.ch/f/WEF-Bezug.pdf)

<sup>13</sup> [www.pktg.ch/mb/Wohneigentum.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Wohneigentum.pdf)

<sup>14</sup> [www.pktg.ch/mb/Hypotheken.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Hypotheken.pdf)

<sup>15</sup> [www.pktg.ch/hypotheken/#zinssaetze\\_aktuell](http://www.pktg.ch/hypotheken/#zinssaetze_aktuell)